Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Betriebe der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V.

*Von Christian Thomas, Dr. Annette Geißler ** und Gerd Bretschneider**

Alle Unternehmer, die Beschäftigte haben, sind verpflichtet, sich und ihre Beschäftigten beraten zu lassen – auch bei nur einem Mitarbeiter.

Grundlage dafür ist das „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG), das am 1. Dezember 1974 in Kraft trat. Das Gesetz regelt vor allem die Pflicht der Unternehmer, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen und definiert deren Aufgaben.

Das zuständige Bundesministerium verpflichtet nach diesem Gesetz die Berufsgenossenschaften, die sich daraus ergebenden gesetzlichen Anforderungen durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen. Dies erfolgt anhand der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) vom 1. Januar 2011.

Sie legt die Anforderungen an die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung fest. Der Unternehmer findet darin Anhaltspunkte, wie er mit der Unterstützung von Fachleuten eine sichere Arbeitsumgebung in seinem Unternehmen schaffen kann.

Zu diesen Fachleuten zählen Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die als qualifizierte Berater in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für den Unternehmer tätig sind. Der Umfang ihrer Tätigkeit ist abhängig von der Branche und der Beschäftigtenzahl.

Bildquelle: bghw.de

Sicherheitstechnische Betreuung

Der Arbeitsschutz in Deutschland befindet sich in den letzten Jahren im Wandel. Viele gesetzliche Änderungen, hier als Beispiele das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung oder auch die Gefahrstoffverordnung sowie die Fusionen der Berufsgenossenschaften mit dem neuen Dachverband der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) machen es immer wieder erforderlich, den Arbeitsschutz jährlich neu zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen durchzuführen. Arbeitsschutz sollte aber auch als Möglichkeit verstanden werden, die immer knapper werdenden Ressourcen an bestimmtem Fachpersonal wie z.B. Kraftfahrer, eigenständig zuverlässig arbeitende Mitarbeiter gerecht zu werden. So kann über den Arbeitsschutz dem Gesundheitsschutz mehr Spielraum gegeben werden. Dazu später mehr.

Zuerst einmal muss geklärt werden, wer denn für den Arbeitsschutz verantwortlich zeichnet. Der Gesetzgeber regelt dies im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Grundsätzlich bestimmt den Arbeitsschutz der Arbeitgeber. Hierbei können je nach Geschäftsmodell bzw. Gesellschaftsform sein gesetzlicher Vertreter, das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person mit- oder hauptverantwortlich sein. Der Verantwortliche zum Arbeitsschutz kann auch seine Pflichten einer entsprechenden Person übertragen. Die Fürsorgepflicht im Rahmen von Kontrollen der Umsetzung bleiben jedoch beim Verantwortlichen. In fast allen Betrieben, die von der BTU-Berlin im Rahmen der Betreuung der Innungsbetriebe betreut werden, wurde keine Übertragung der Pflichten durchgeführt. Dies halten wir auch für den besseren Weg, da der Arbeitsschutz immer Chefsache sein sollte.

Zur Arbeitsschutzbetreuung. nach dem Arbeitssicherheitsgesetzt und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 2 hat der Verantwortliche im Arbeitsschutz einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. An dieser Stelle verweisen wir auf den zweiten Teil des Beitrags, der sich mit der arbeitsmedizinischen Betreuung beschäftigt. Die DGUV Vorschrift 2 regelt auch die verschiedenen Betreuungsmodelle. So kann im Rahmen der bei der BG Verkehr versicherten Unternehmen, bei bis zu 30 Beschäftigten der Unternehmer sich für eine bedarfsorientierte Betreuung der Beschäftigten entscheiden. Dies bedeutet vereinfacht, er kümmert sich selbst komplett um den Arbeitsschutz incl. der vollständigen Dokumentation und benötigt nur anlassbezogen eine externe Beratung. Der Unternehmer muss hierfür jedoch bei der Berufsgenossenschaft Kurse im Umfang von 24 Unterrichtseinheiten belegen. Fortbildung ist dabei obligatorisch.

Aufgrund unserer Erfahrungen ist bei solchen Betrieben die Dokumentation sehr lückenhaft. Hier kann der Unternehmer kein rechtssicheres Handeln nachweisen und steht somit bei möglichen Ereignissen (Arbeitsunfall, Begehung durch die Behörde) vor größeren Problemen,

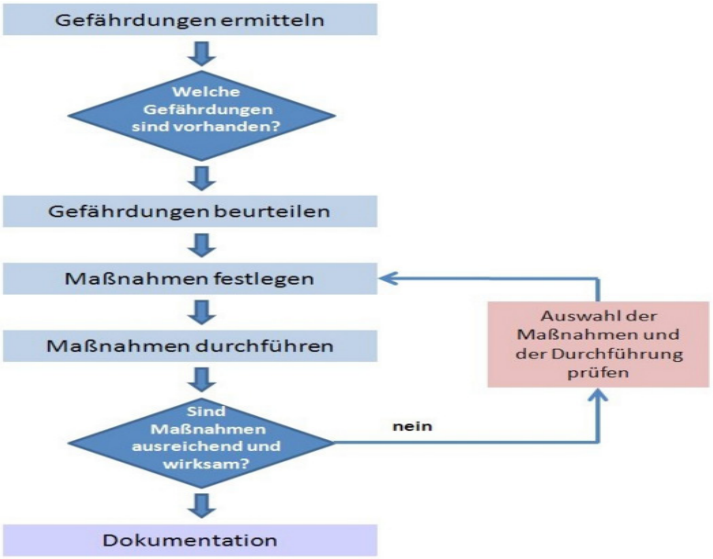

die in der Regel justiziabel sind. Unternehmer kein rechtssicheres Handeln nachweisen und steht somit bei möglichen Ereignissen (Arbeitsunfall, Begehung durch die Behörde) vor größeren Problemen, die in der Regel justiziabel sind.

Der zeitliche Aufwand für die Fachkraft für Arbeitssicherheit, egal ob intern oder extern, wird von der DGUV Vorschrift 2 geregelt. Die Berechnung der Einsatzzeiten erfordert z.B. den WZ-Code der Firma, die Anzahl der Mitarbeiter und die Beurteilung der betrieblichen Gegebenheiten. In der Praxis kann häufig von der Betreuungsgruppe II ausgegangen werden. Dabei ist der Stundenfaktor für die Fachkraft für Arbeitssicherheit i.d.R. für die Grundbetreuung 1,2 h/MA Jahr.

Dazu werden noch die betriebsspezifischen Stunden addiert, die sich aus der Arbeitsart, dem Gefahrstoffeinsatz und vielem mehr ermittelt. In der Regel ergibt sich hier ein Wert von 0,3 bis 0,5 h/MA Jahr.

Im Ergebnis errechnet sich meistens ein Aufwand von 1,5 bis 1,8 h/MA Jahr. Ein Betrieb von z.B. 15 Mitarbeitern benötigt also einen Aufwand von 22,5 – 27 h/Jahr für die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Diese Zeit teilt sich in Arbeit vor Ort und - leider immer umfangreicher werden - in Dokumentenerstellung (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, etc.) auf.

Was ist alles im Betreuungsumfang enthalten?

Die BTU-Berlin bietet als Rahmenvertragspartner der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. das sogenannte „wunschlos Glücklich Paket“ an, **das Folgendes beinhaltet:**

- Begehung der Arbeitsbereiche und Protokollerstellung
- Erstellung und Aktualisierung einer Gefährdungsbeurteilung
- Erstellung von Betriebsanweisungen Maschinen und Gefahrstoffe
- Unterstützung bei der Unterweisung der Mitarbeiter
- Mitwirkung bei der Erstellung von Unfallberichten
- Betreuung bei allen behördlichen Begehungen zum Arbeitsschutz
- Unterstützung bei der rechtssicheren Ladungssicherung

Die häufigsten Defizite waren im Rahmen der neuen gesetzlichen Anforderungen zu finden. Hervorzuheben sind oftmals fehlende Gefährdungsbeurteilungen für die Gefahrstoffe, Betriebsanweisungen für Maschinen und Gefahrstoffe sowie die fehlende Ermittlung des Gefährdungsfaktors „psychische Belastung“. Desweiteren ist der Brandschutzhelfer in nur wenigen Betrieben benannt. Für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten ergeben sich zusätzliche Anforderungen. Hier ist einmal der Sicherheitsbeauftragte zu benennen, der für ca. alle 50 Beschäftigte benötigt wird. So ergibt sich bei einem Betrieb mit 200 Mitarbeitern in der Regel eine Zahl von 3 Sicherheitsbeauftragten.

Diese kann sich noch nach der exakten Berechnung bzw. Bewertung gemäß dem 5 Kriterien-Modell erhöhen. Ein weiterer Mangel, der bei Begehungen zum Vorschein kommt, sind die fehlenden Prüfungen von Betriebsmitteln gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, früher UVV-Prüfung.

Hier sind folgende Prüfungen notwendig:

- Feuerlöscher (alle 2 Jahre)
- Elektrische Betriebsmittel (Bürobereich alle 2 Jahre, sonst 1x/a, Baubereich ½ jährlich)
- Kraftbetriebene Rolltore (1x/a)
- Stapler (1x/a)
- Radlader (1x/a)
- Fahrzeuge (1x/a)
- Leitern (1x/a)
- Schwerlastregale (1x/a)
- Druckbehälter (je nach Größe) usw.

Wie zu erkennen, sind doch einige Prüfungen erforderlich, die zu einer nicht unwesentlichen finanziellen Belastung führen. Die Anforderung ist jedoch gesetzlich verankert und somit nicht verhandelbar.

Für Betriebe ab 20 Mitarbeiter gelten zusätzliche Anforderungen. Das sind insbesondere der Arbeitsschutzausschuss (ASA) nach § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASIG). Hier sind einmal im Quartal Sitzungen zum Thema Arbeitsschutz erforderlich.

Als Teilnehmer sind folgende Personen im Gesetzt benannt:

- Arbeitgeber, oder ein von ihm Beauftragten
- Betriebsratmitglieder (mind. 2; wenn vorhanden)
- Betriebsarzt
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte

Der ASA hat hierbei die Aufgabe Anliegen zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung zu beraten.

Und hier kommen wir gleich zum nächsten Thema: **den Arbeitsunfällen.** Die Unfallentwicklung in den Betrieben der BG Verkehr ist rückläufig, aber in den letzten Jahren stagnierend.

Dabei sind meldepflichtige Unfälle jene, die länger als 3 Tage Ausfallzeit erwarten lassen (Der Unfalltag zählt hier nicht mit).

Hierbei ist nicht zu vergessen, dass sich im Jahr 2015 noch immer ca. 120 tödliche Unfälle ereigneten.

Das Unfallgeschehen spiegelt sich mit unseren Beobachtungen. Zu erkennen ist ein Zusammenhang zwischen Unfallzahlen und Größe der Unternehmen.

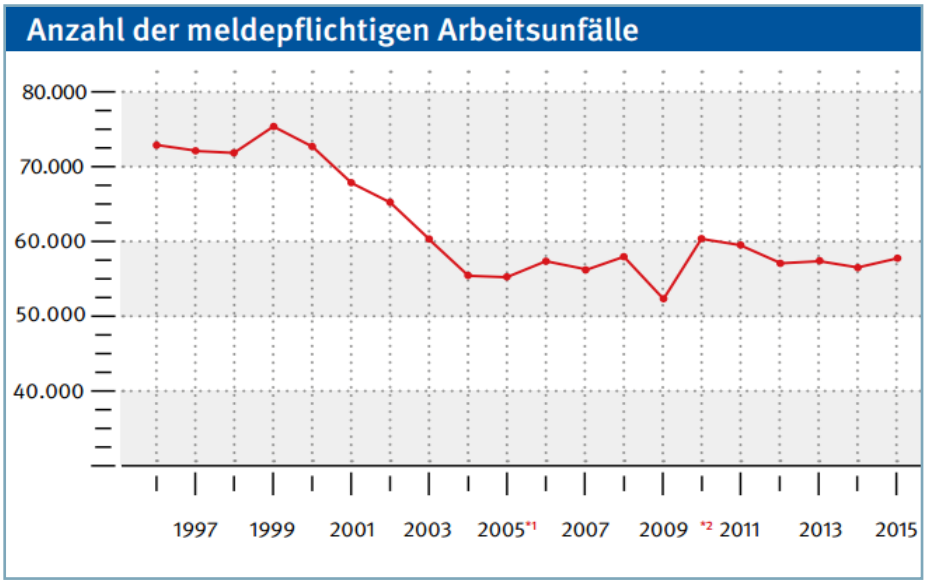

(Quelle BG Verkehr aus dem Jahr 2015)

Die Ausgaben der BG Verkehr für Unfallentschädigung und Prävention betrug dabei ca. 590 Mio €.

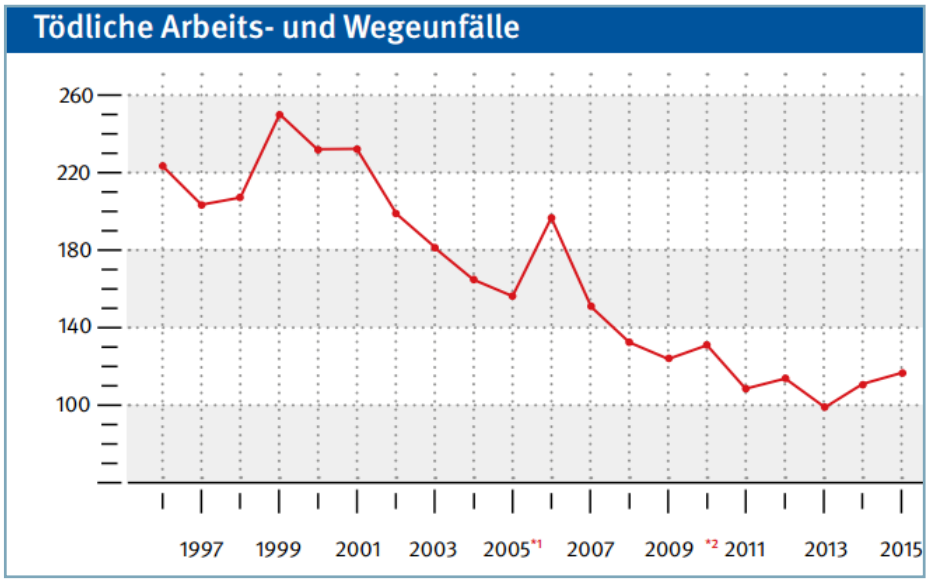

(Quelle BG Verkehr aus dem Jahr 2015)

Hierbei ist immer zu bedenken, dass die Mitarbeiter alle Arbeitsunfälle dem Arbeitgeber zu melden haben.

Unser Motto in unseren Betreuungsleistungen lautet hier: „Das Ziel - kein Arbeitsunfall“. Jeder Unfall, bei welcher Schwere auch immer, ist nicht akzeptabel.

Schon Werner von Siemens hat anno 1880 den Arbeitsschutz wie folgt beschrieben:

„Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und wirtschaftlicher Vernunft„

*** Christian Thomas** ist Rahmenvertragspartner der Fuhrgewerbe-Innung im Bereich der sicherheitstechnischen Betreuung der Innungsbetriebe

Qualifikation: Dipl.-Ing. für Umwelttechnik (TU Berlin) über 15 Jahr Leiter einer Meßstelle nach § 26 BImSchG, AKMP (Prüfung Arbeitsplatzgrenzwerte) und Innenraumluftmeßstelle sowie technischer Leiter Berlin bei den verschiedenen TÜV Gesellschaften (TÜV-Berlin, TÜV-Südwest, TÜV Rheinland Berlin Brandenburg).

- seit mehr als 15 Jahren selbständig mit einem Ingenieurbüro mit Angestellten
- seit mehr als 20 Jahren Referent bei TÜV Gesellschaften, Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg, Deutsche Bahn etc. zum Thema Immissionsschutz, Abfallrecht, Umweltbeauftragte
- über 20 Jahren Betreuung von Unternehmen in den Bereichen Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Gefahrstoffe, Gefahrstoffsanierung, Brandschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Prüfungen als befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung
- Stellung folgender Beauftragter: Immissionsschutzbeauftragter, Abfallbeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie Erstellung von Berichten nach IED-Richtlinie, PRTR, 11. BImSchV und 31. BImSchV.

Weiterhin Betreuung von Firmen im Bereich von Managementsystemen, hier Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001, Arbeitsschutzmanagement nach OHSAS 18001 und Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001

Kontakt:

BTU – Berlin Christian Thomas
Seebadstraße 7, 13467 Berlin
Tel.: 030 / 405 86 551
Fax.: 030 / 405 86 553
Mail: thomas@btu-berlin.de
www.btu-berlin.de

Arbeitsmedizinische Betreuung

Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten
- die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
- die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und
- darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

Seit über 15 Jahren arbeitet die Innung zur arbeitsmedizinischen Betreuung ihrer Mitgliedsunternehmen mit dem im Innungshaus ansässigen **Arbeitsmediziner Walter Meier** zusammen, der in diesem Jahr seine Praxis an seine **Nachfolgerin Dr. Annette Geißler** übergibt.

Diese wird auch die vertraglichen Betreuungsleistungen für die Innungsbetriebe weiterführen.

Auch hier wird unterschieden zwischen **Grundbetreuung** und **betriebsspezifischer Betreuung:**

Zur Grundbetreuung gehört die Mitwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten.

Bestandteile der betriebsspezifischen Betreuung sind:

- Ärztliche Untersuchung und Augenuntersuchung nach Fahrerlaubnisverordnung
  - Anlagen 4 und 6
- Angebotsvorsorge von Mitarbeitern mit Bildschirmtätigkeit (ist für diese freiwillig)

- Beratung von Mitarbeitern nach Unfall oder Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit über 6 Wochen zur Wiedereingliederung in Tätigkeiten mit Selbst- und / oder Fremdgefährdung.

Ärztliche Zusatzleistungen über die Betreuungsleistungen der Rahmenvereinbarung hinaus (und damit gesondert zu vergüten) sind:

- Psychometrischer Leistungstest nach Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung

- Sonstige gesetzlich vorgeschriebene oder berufsgenossenschaftlich empfohlene Vorsorgen wie z.B. Lärm, Asbest, Atemschutzeignung

Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt nach Gebührenordnung für Ärzte.

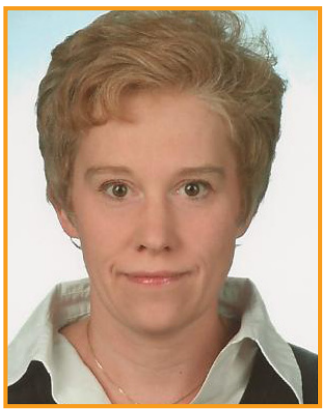

** Kontakt:

Praxis Walter Meier/Dr. Annette Geißler
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin
(im Haus der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.)
Tel.: 030 / 78 66 40-0
Fax: 030 / 25 29 54-27
Mail: praxis-arbeitsmedizin@gmx.de

Anzeige

IHRE HERAUSFORDERUNG.
UNSERE LÖSUNG.
DAS PASST.

Wir von winkler sorgen dafür, dass Ihre Omnibusse blitzschnell wieder auf Reisen gehen können.
Dank individueller Fachberatung, einem Sortiment von über 200.000 Ersatzteilen, Produkten rund um Werkstatt und Betrieb sowie einer ausgefeilten Logistik finden wir für jeden Reparaturfall eine Lösung.

Wie wir das schaffen, erfahren Sie unter www.winkler.de/omnibusunternehmen.

Winkler Fahrzeugteile GmbH
Industriestraße 9
15366 Hoppegarten
Telefon: 03342 3088-0
berlin@winkler.de

Winkler Fahrzeugteile GmbH
Wetzlarer Straße 74
14482 Potsdam
Telefon: 0331 20124-0
potsdam@winkler.de

winkler
Das passt.